



Sachstand

Zur Finanzierung von Betreuungsvereinen

Zur Finanzierung von Betreuungsvereinen

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 036/16
Abschluss der Arbeit: 17. Juni 2016
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Finanzierung der Betreuungsvereine	6
2.1.	Übersicht zur Situation in den Ländern	6
2.2.	Beispiele aus den Ländern	7
2.2.1.	Baden-Württemberg	7
2.2.2.	Berlin	8
2.2.3.	Rheinland-Pfalz	8

1. Ausgangslage

Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich um die rechtliche Vertretung von Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können. Dieses Rechtsinstitut wurde durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige - Betreuungsgesetz¹ - eingeführt und wird in den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs² (BGB) geregelt. Im Mittelpunkt stehen das Wohl und die Wünsche des Betreuten. Die Betreuung kann verschiedene Aufgabenbereiche, wie z. B. finanzielle Angelegenheiten, Gesundheitspflege, Wohnungsangelegenheiten oder Vertretung vor Behörden umfassen. Das Gesetz sieht in § 1897 sowie § 1900 BGB folgende Betreuerarten vor:

- Ehrenamtliche Betreuer (dies sind meist Familienangehörige)
- Berufsbetreuer
- Vereinsbetreuer als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins³
- Behördenbetreuer als Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde
- Betreuungsverein
- Betreuungsbehörde.

§ 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB sieht primär den Einsatz eines ehrenamtlichen vor einem Berufsbetreuer vor. Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, kann ein beruflich tätiger Betreuer (freiberuflich tätiger, Vereins- oder Behördenbetreuer) bestellt werden. Freiberuflich tätige Betreuer und Betreuungsvereine für ihre Vereinsbetreuer erhalten nach § 4 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG)⁴ zwischen 27 und 44 Euro pro Stunde. Das am 1. Juli 2005 in Kraft getretene VBVG legt in § 5 pauschale Stundenkontingente pro Betreuungsfall fest. Die Vergütungspauschale ist seit dem Jahr 2005 nicht erhöht worden. Insbesondere die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine⁵ fordert daher schon aufgrund

1 BGBl. I 1990 S. 2002.

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist.

3 Betreuungsvereine sind als eingetragene Vereine organisiert und sind gemeinnützig tätig; die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen sind in § 1908f BGB sowie dem dort in Bezug genommenen jeweiligen Landesrecht niedergelegt und umfassen u. a. die Beschäftigung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiter, die beaufsichtigt werden, eine Versicherungspflicht des Vereins für die Vereinsmitarbeiter sowie die Wahrnehmung nachfolgend dargestellter Querschnittsaufgaben.

4 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

5 Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) ist ein länderübergreifender Zusammenschluss von Initiativen zur Interessenvertretung von Betreuungsvereinen auf Bundesebene; weitere Informationen abrufbar über die BUKO unter: <http://www.buko-bv.de/> (Stand: 10. Juni 2016).

der allgemeinen Preissteigerung eine Anpassung der Vergütung⁶. Das Vergütungssystem – gerade auch mit Blick auf die Unterscheidung zwischen freiberuflich tätigen und Vereinsbetreuern – ist Teil des Forschungsprojekts „Qualität der rechtlichen Betreuung“, mit dem das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt hat⁷. Das Forschungsprojekt hat eine Laufzeit von Dezember 2015 bis Juni 2017.

Der Vorrang des ehrenamtlichen und damit unentgeltlich tätigen Betreuers – der nur eine vergleichsweise geringe Aufwandsentschädigung erhält - entlastet die öffentlichen Haushalte⁸ und dient wegen oftmals bereits vorliegender persönlicher Beziehungen zwischen Betreuer und Betreutem sowie zeitlich größerer Ressourcen auf Seiten der ehrenamtlichen Betreuer in der Regel dem Wohle des Betreuten.

Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Betreuungsgericht als Teil des Amtsgerichts. Ehrenamtliche Betreuer werden dem Betreuungsgericht u. a. nach § 8 Betreuungsbehördengesetz⁹ durch die örtlichen Betreuungsbehörden gemeldet und nach Eignung ausgesucht. Die Betreuungsbehörden wiederum werden bei der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer von den anerkannten Betreuungsvereinen unterstützt. Die Aufgaben der Betreuungsvereine sind - neben der **Wahrnehmung beruflich geführter Betreuungen** nach § 1897 Absatz 2 bzw. nach § 1900 Absatz 1 und 2 BGB - als sogenannte **Querschnittsaufgaben** in § 1908f Absatz 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB verbindlich geregelt. Dazu zählen im Einzelnen:

- Bemühung um planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
- Einführung ehrenamtlicher Betreuer in ihre Aufgaben
- Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
- Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter
- Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Verfügungen.

6 Positionspapier der BUKO, „Wir können nicht mehr warten, Betreuungsvereine benötigen eine umgehende Anpassung der Vergütung“, abrufbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c385a0254730cb3ac1257f77003d172f/\\$FILE/Papier%20zur%20Verg%C3%BCtung%3B%20Basis%20f%C3%BCr%20Kasseler%20Forum_Wir%20k%C3%B6nnen%20nicht%20mehr%20warten.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c385a0254730cb3ac1257f77003d172f/$FILE/Papier%20zur%20Verg%C3%BCtung%3B%20Basis%20f%C3%BCr%20Kasseler%20Forum_Wir%20k%C3%B6nnen%20nicht%20mehr%20warten.pdf) (Stand: 10. Juni 2016).

7 Zum Inhalt des Projekts siehe Ausschreibungsunterlagen, abrufbar über das Bundesamt für Justiz unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Aktuelles/Ausschreibungen/20150815_Ausschreibung_Teil2.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 10. Juni 2016). Zum aktuellen Stand beim ISG, siehe unter: <http://www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung/> (Stand: 10. Juni 2016).

8 Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält in der Regel eine Aufwandspauschale, die nach den §§ 1908i Absatz 1, 1835a Absatz 1 BGB i. V. m. § 22 JVEG jährlich 399 Euro beträgt.

9 Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist.

2. Finanzierung der Betreuungsvereine

2.1. Übersicht zur Situation in den Ländern

Seit 1994 gibt es in allen Bundesländern Ausführungsgesetze zum Betreuungsgesetz. Diese regeln insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen und Art und Umfang der Förderung der Vereine, die die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben der Vereine und die Vergütung der Mitarbeiter sicherstellen soll.

Darüber hinaus haben die Bundesländer überwiegend Förderrichtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften erlassen. Zu sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) stellt die Förderbank des Bundes Detailinformationen und die jeweiligen Rechtsgrundlagen zur Verfügung¹⁰.

Die finanzielle Förderung durch das Land bzw. die Kommune ist in den Landesgesetzen überwiegend nach „Maßgabe des Haushalts“ vorgesehen. Die Förderrichtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften, die jeweils für einige Jahre in Kraft sind, enthalten Einzelheiten zu den Zuschüssen sowie Hinweise zur kommunalen Mitfinanzierung. Rheinland-Pfalz nimmt eine Sonderstellung ein, hier wurde bereits im Ausführungsgesetz ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse festgeschrieben. Einen Überblick zur finanziellen Situation in den Ländern enthalten die Tabellen: Ländervergleich „Förderbedingungen für Betreuungsvereine“ – Stand: 2013, http://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/Uebersicht_Foerderbedingungen_Betreuungsvereine-2013.pdf und die Übersicht zu den Betreuungszahlen 2014 (nach Angaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sowie Sozialressorts der Landesministerien, des Statistischen Bundesamtes und des Bundesamtes für Justiz)¹¹.

Anlagen 1 und 2

Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine in den Ländern wird von Verbänden wie auch von vielen Vereinen seit Jahren als unzureichend dargestellt. Neben der Bundeskonferenz¹² spricht sich auch der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen – ihm gehören bundesweit 173

10 <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=53c78005910a9b73e1b68d229cef378b%3Bsearch%3Bin-dex&typ=qk&act=exe&gbrb=1&gbrl=2&gbt=&brt=&brh=1071%2C1064%2C1065%2C1066%2C1067%2C1068%2C1069%2C1070&art=&qry=Betreuungsverein&execsrh=Finden&cgparam.formCharset=ISO-8859-1>

11 Teil des Beitrags von Deinert, Horst, Betreuungszahlen 2014, Betreuungsrechtliche Praxis 2016, Heft 1, S. 9-12.

12 S. o. unter 1. sowie Fn. 5.

Mitgliedsvereine an – dafür aus, dass eine verlässliche und ausreichende Finanzierung der Vereine und eine bundesweit einheitliche Fördersystematik sichergestellt werden müsste¹³.

2.2. Beispiele aus den Ländern

2.2.1. Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage für die Förderung der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg ist neben dem Ausführungsgesetz die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 22. Juni 2015¹⁴. Sie gilt bis zum Jahresende 2021.

Anlage 3

Danach wird die Zuwendung, wenn der entsprechende Antrag bewilligt wird (auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, Ziff. 1 der Verwaltungsvorschrift), im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt (Ziff. 6.1), gegliedert in eine Grundförderung (für eine ganzjährig beschäftigte Vollzeitkraft eines Betreuungsvereins bis zu maximal 7.500 Euro jährlich), Ziff. 6.4, sowie eine Zusatzförderung zur weiteren Förderung der ehrenamtlichen Betreuung (Ziff. 6.5).

Ziff. 5 sieht im Übrigen vor, dass davon ausgegangen wird, „dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen“. Für die Kommunen ist dies offenbar problematisch, vgl. hierzu beispielhaft den Beitrag zur Situation in Freiburg im Breisgau: <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/drei-freiburger-betreuungsvereine-unterstuetzen-ehrenamtliche-sind-aber-finanziell-ueberfordert--98778412.html>.

Das baden-württembergische Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat auf einen Antrag von CDU-Abgeordneten im Landtag zu den Betreuungsvereinen vom 6. Juli 2015 am 28. August 2015 Stellung genommen und mitgeteilt, wie sich die Förderung der Vereine durch das Land sowie die Stadt- und Landkreise entwickelt hat¹⁵.

13 S. hierzu auch das Interview mit der damaligen Referentin für Betreuungsrecht bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen der Freien Hansestadt Bremen und dem stv. Vorsitzenden des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (bdb), in: bdbaspekte 105/2015, S. 18 f. zur Problematik insgesamt und zum sog. „Bremer Modell“ (Basisförderung bezogen auf bestimmte Anzahl an Beratungen und Veranstaltungen, Prämienförderung für zusätzliche Angebote, die zu Jahresanfang festgelegt werden); vgl. zur Kostenkalkulation auch Sigusch, Stephan, Querschnittsarbeit – Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation, in: Betreuungsrechtliche Praxis 2014, Heft 4, S. 159-162.

14 <http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/btr/2015-vwv-btv-endfassung.pdf>.

15 Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/7143 vom 8. Juli 2015, Frage und Antwort 3, Anlage 4.

2.2.2. Berlin

Derzeit sind in Berlin 13 Vereine mit insgesamt 19 Geschäftsstellenstandorten anerkannt, davon werden 12 Standorte gefördert (jeweils einer pro Bezirk). Die Fördergesamtsumme im Land Berlin betrug im Jahr 2014 735.410 €¹⁶. Die Interessengemeinschaft der Berliner Betreuungsvereine hat in ihrem Bericht für die Frühjahrskonferenz der Bundeskonferenz in Kassel am 23. März 2015, http://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/Bericht-be_15-3.pdf, festgestellt, dass man unter den Mitgliedern einig sei über den Erhöhungsbedarf bei der Betreuervergütung. Kontrovers diskutiert werde aber die Frage der Vergütung der Vereinsbetreuung. Grund dafür sei u. a. die unterschiedliche Förderung der Vereine, daraus würden sich verschiedene Interessenlagen ergeben. Der Umfang der Förderhöhe ist auch Gegenstand von Diskussionen im Berliner Abgeordnetenhaus¹⁷.

2.2.3. Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz gewährt anerkannten Betreuungsvereinen im Rahmen eines gesetzlich verankerten Förderanspruchs eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft sowie kommunale Förderungen der Betreuungsvereine, unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage¹⁸, vgl.

Anlage 5

Dieser Anspruch bestand bereits nach dem ersten Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz von 1992 und wurde in der Novellierung von 2010 wieder aufgenommen. In der Plenarsitzung vom 7. Oktober 2009 zum Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010¹⁹ äußerte sich die damalige Staatsministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Malu Dreyer, wie folgt:

„Wir wollen damit erreichen, dass ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen in ihrer wichtigen und oftmals aufreibenden Arbeit stets die Unterstützung erfahren, die sie brauchen. Es geht uns auch schlicht darum, dass dauerhaft auf einem hohen Niveau, das bei Weitem nicht in allen Ländern selbstverständlich ist, die erforderliche Finanzierung von Betreuungsvereinen sichergestellt werden kann. Rheinland-Pfalz hat in der Förderung des Betreuungswesens schon sehr früh eine Vorreiterrolle eingenommen.“

<Ende der Bearbeitung>

16 Vgl. **Anlage 2**.

17 S. Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 4. September 2013, <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-1063-v.pdf> (S. 1-4).

18 Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) vom 19. Februar 2010, GVBl. 2010, 42.

19 Landtag Rheinland-Pfalz, 15. WP, PlPr. vom 7. Oktober 2009, S. 4504.